

...Gemeinde/Stadt.....

Gemeinde, den

Anschrift Gemeinde
PLZ/ORT GEMEINDE

[Von der Gemeinde auszufüllen!]
vorab per e-mail an markus.fuchs@landkreis-passau.de

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag der Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, Passauer Straße 3, 94161 Ruderting auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen Rockerfing I (Fl. Nr. 1518, Gemarkung Ruderting) und Hötzendorf II (Fl. Nr. 2364, Gemarkung; Neukirchen v. Wald), Gemeinde Neukirchen v. Wald, Landkreis Passau;

Antragssteller: Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, Passauer Straße 3, 94161 Ruderting;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2021-181

1. Vorhaben

Die Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH beantragte mit Planunterlagen vom 14.06.2021 (Vorlageschreiben vom 17.06.2021) und Änderungen vom 06.12.2021 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen Rockerfing I (Fl. Nr. 1518, Gmkg. Ruderting) und Hötzendorf II (Fl. Nr. 2364, Gmkg. Neukirchen v. Wald), Gemeinde Neukirchen v. Wald zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Beantragt wird das zutage Fördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen		Rockerfing I	Hötzendorf II
		Fl. Nr. 1518, Gemarkung Ruderting, Gemeinde Ruderting	Fl. Nr. 2364, Gemarkung Neukirchen vorm Wald), Gemeinde Neukirchen vorm Wald
Maximal	[l/s]	9	3
Maximal	[m³/d]	450	100
Maximal	[m³/a]	125.000	25.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trink- und Brauchwasserversorgung verwendet werden.

Beschreibung des Vorhabens

Die Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH der Gemeinde Ruderting, Landkreis Passau, betreibt seit 2005 den Brunnen I Rockerfing und den Brunnen II Hötzendorf, welche 1972 und 1977 neu errichtet wurden. Die gehobene Erlaubnis vom 17.01.2005 endete am 31.12.2020. Versorgt werden insgesamt 21 der 23 Ortsteile der Gemeinde Ruderting. Ausnahme sind die Ortsteile Trasham und Sittenberg. Zusätzlich stehen der Gemeinde Ruderting neben der Eigenwasserversorgung mit den beiden Brunnen im Gewinnungsgebiet Dettenbachtal noch der Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald zur Verfügung. Die beantragte Entnahme von Grundwasser dient zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Die gehobene Erlaubnis sollte um 20 Jahre verlängert werden. Zum Schutz des Trinkwassers aus den Bohrbrunnen besteht das Wasserschutzgebiet Dettenbachtal, festgesetzt am 20.09.2017. Das Wasserschutzgebiet wird vorliegend nicht geändert.

Antragsunterlagen

Dem Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis der Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH liegen folgende Planunterlagen des Büros GBH GmbH, Geowissenschaftliches Büro, Kurgartenstraße 37, 90762 Fürth zugrunde

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Lageplan M = 1 : 5.000
- Brunnen I Rockerfing; Bohrprofil und Ausbauplan
- Brunnen II Hötzendorf; Bohrprofil und Ausbauplan
- Gesamtentnahmemengen
- Entnahme, Verbrauch, Verlust
- Rohwasser- und Reinwasseranalysen
- Einzugsgebiete Brunnen I und II
- Prüfung nach dem UVPG
- Trinkwasserschutzgebiet
- Alternativenprüfung
- Brunnenuntersuchungen und Kurzpumpversuchen

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggenendorf, Dienstort Passau vom 26.01.2022 versehen.

Feststellung nach dem UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, weil keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Vorschriften des Natur- und Wasserrechts werden aber im förmlichen Anhörungsverfahren geprüft (§ 15 WHG, § 11 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG). Die gesonderte Feststellung nach dem UVPG wird gemäß § 7 Abs. 2, § 5, § 9 Abs. 3 und 4 UVPG bei der Gemeinde Ruderting und der Gemeinde Neukirchen vorm Wald öffentlich bekannt gemacht und ist zudem unter <https://www.uvp-verbund.de/by> am 26.04.2022 bereits öffentlich bekannt gemacht worden (§§ 19 und 20 UVPG). Nähere Informationen, können beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau nach entsprechender Terminvereinbarung, im Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

2. Auslegung

Der Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 14.06.2021, ergänzt am 06.12.2021, einschließlich der vorstehend aufgeführten Planunterlagen, des Büros GBH GmbH, Geowissenschaftliches Büro, Kurgartenstraße 37, 90762 Fürth, die mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt Deggenendorf vom 26.01.2022 versehen sind (**einschl. des privaten hydrogeologischen Gutachtens und der Alternativenprüfung**) **und** das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggenendorf als amtlicher Sachverständiger Nr. 4.2-4532.1-PA-144-27114/2021 vom 26.01.2022 **und** die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 06.08.2021, **liegen** gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

in der Zeit vom 09.05.2022 bis 08.6.2022

- bei der Gemeinde Ruderting, Passauer Straße 3, 94161 Ruderting,
- bei der Gemeinde Neukirchen vorm Wald, Kirchenweg 2, 94154 Neukirchen vorm Wald,
während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Zusätzlich können die digitalen Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes im Internet unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen -> Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei den o.g. Auslegungsgemeinden.

Hinweis Gesundheitsschutz/ Einsichtnahme bei der Gemeinde:

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen -> Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei den o.g. Auslegungsgemeinden.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Ruderting unter der Telefonnummer 0 85 09/90 05 – 0 und bei der Gemeinde Neukirchen vorm Wald unter der Telefonnummer 08504/9152-0 einen Termin zu vereinbaren. Es gelten die aktuellen Corona-Regelungen, die Sie auch den Internetauftritten der Gemeinden (www.ruderting.de, www.neukirchen-vorm-wald.de) entnehmen können.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Das Landratsamt Passau führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= **bis zum 22.06.2022**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Ruderting, Passauer Straße 3, 94161 Ruderting, oder bei der Gemeinde Neukirchen vorm Wald, Kirchenweg 2, 94154 Neukirchen vorm Wald, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 22.06.2022** beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Ruderting, Passauer Straße 3, 94161 Ruderting, oder bei der Gemeinde Neukirchen vorm Wald, Kirchenweg 2, 94154 Neukirchen vorm Wald, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Hinweis Gesundheitsschutz/Niederschrift:

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, beim Landratsamt Passau unter der Telefonnummer 0851/397-396, bei der Gemeinde Ruderting unter der Telefonnummer 0 85 09/90 05 – 0

und bei der Gemeinde Neukirchen vorm Wald unter der Telefonnummer 08504/9152-0 einen Termin zu vereinbaren.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Der Erörterungstermin kann auch durch eine ersatzweise Online-Konsultation nach § 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) ersetzt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Unterschrift der Gemeinde

Bekanntmachungsvermerke bitte hier anbringen!